



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
O du fröhliche!.....	2
Datenschutz	3
Google Analytics und ähnliche Dienste nur mit Einwilligung nutzbar	3
Gesellschaftsrecht	4
Aufgepasst! Transparenzregister wird ab Januar 2020 öffentlich - Wirtschaftlich Berechtigten eintragen!.....	4
Folgen der Unwirksamkeit eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages	4
Fristlose Kündigung eines Geschäftsführers wegen gravierender Compliance- Verstöße	5
„Blitz-Löschung“ einer GmbH aus dem Handelsregister	6
Wettbewerbsrecht	6
Zahlungsaufforderung ohne Vertrag ist wettbewerbswidrig	6
Preisangaben in Online-Bannerwerbung	7
Onlinerecht	8
Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren „im Einzelfall“	8
Steuern	8
IHK-Organisation warnt vor Einführung einer Finanztransaktionssteuer.....	8
Gutachten zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn.....	9
Wirtschaftsrecht	9
Künstlersozialabgabe 2020.....	9
Auskunftsanspruch des Handelsvertreters	10
Veranstaltungen	11
„Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“	11
„Rund um das Veranstaltungsrecht“	11
„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“	12

O du fröhliche!

Die Weihnachtsfeier ist meist eine gute Gelegenheit, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und auf das kommende Jahr anzustoßen. Einen Anspruch auf Durchführung einer Weihnachtsfeier seitens der Mitarbeiter besteht nicht. Es ist immer eine freiwillige Angelegenheit des Arbeitgebers, ob er eine Weihnachtsfeier veranstaltet oder nicht. Aber: Wird eine Weihnachtsfeier für den gesamten Betrieb ausgerichtet, ist ein Ausschluss einzelner Mitarbeiter aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes grundsätzlich nicht möglich. Ein Ausschluss einzelner Mitarbeiter von der Feier ist dann nur möglich, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ein solcher Grund kann z. B. vorliegen, wenn der Betrieb während der Feier durch einzelne Arbeitnehmer aufrechterhalten werden muss.

Eine Weihnachtsfeier ist keine Pflichtveranstaltung. Beschäftigte müssen also der Einladung nicht nachkommen. Sie dürfen aber auch nicht nach Hause gehen, sondern müssen arbeiten, sofern die Weihnachtsfeier in die Arbeitszeit fällt. Die Zeit auf der Weihnachtsfeier ist keine Dienstzeit. Mitarbeiter können sich die Stunden, die sie auf einer Weihnachtsfeier verbringen, nicht ohne Genehmigung des Arbeitgebers als Dienstzeit gutschreiben lassen. Dies gilt für Weihnachtsfeiern während der regulären Arbeitszeit genauso wie außerhalb der Dienstzeit.

Will der Arbeitgeber seine Belegschaft auf der Weihnachtsfeier beschenken, kann er dies tun. Daraus entsteht kein Anspruch auf das Geschenk für Mitarbeiter, die gar nicht mitfeiern. Es sollte jedoch an die Steuer gedacht werden, damit die Beschäftigten ihr Geschenk nicht noch als geldwerten Vorteil versteuern müssen.

Steuern und die betriebliche Weihnachtsfeier

Betriebliche Weihnachtsfeiern sind steuerbegünstigt. Dafür gibt es jedoch einige Regeln. Ausgaben für eine betriebliche Weihnachtsfeier sind steuerlich absetzbar. Voraussetzung dafür ist, dass es nicht mehr als zwei solcher betrieblichen Feiern pro Jahr gibt.

Den Beschäftigten entsteht kein zu versteuernder geldwerter Vorteil, solange der Aufwand pro Beschäftigten nicht mehr als 110 Euro beträgt. Liegt der Betrag darüber, muss dieser zusätzliche Betrag vom Beschäftigten versteuert werden. Achtung: Die Aufwendungen verstehen sich mit Umsatzsteuer. Auch Kosten, die dem Beschäftigten nur mittelbar zugutekommen müssen mit eingerechnet werden. Der vom Beschäftigten zu versteuernde geldwerte Vorteil kann pauschal abgegolten werden, die pauschale Lohnsteuer beträgt 25 Prozent.

Betriebsurlaub zwischen den Tagen

Der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie Neujahr sind gesetzliche Feiertage. Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmer in den meisten Branchen an diesen Tagen nicht beschäftigt werden. Anders dagegen am 24. Dezember und an Silvester. Fallen sie - wie dieses Jahr - auf einen Wochentag, muss zu den betriebsüblichen Zeiten gearbeitet werden. Häufig wird hier einvernehmlich im Betrieb geregelt, dass im Verlauf des Nachmittags das Unternehmen schließt. Dieses kann der Arbeitgeber selbst festlegen. Ist ein Betriebsrat vorhanden, muss er das mit ihm besprechen.

Wenn zwischen den Tagen keine Inventur gemacht wird, wollen viele Arbeitgeber die Betriebsausgaben senken und schließen den Betrieb zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Arbeitgeber kann hierfür Betriebsferien anberaumen. Dieser Betriebsurlaub darf aber nur einen Teil des Jahresurlaubs der Mitarbeiter umfassen. Außerdem muss er bereits zu Beginn des Urlaubsjahres festgelegt werden, damit jeder Mitarbeiter Planungssicherheit hat. Ist ein Betriebsrat vorhanden, so müssen Betriebsferien immer mit diesem abgestimmt werden. Er hat ein Mitspracherecht sowohl zu der Frage, ob überhaupt und wenn ja, wie lange der Betrieb geschlossen wird.

Praxistipp: Mehr Informationen zu diesen Themenkreisen enthalten unsere Infoblätter →A31 [„Weihnachtsgeld“](#) und →A34 [„Arbeitszeit“](#), **Kennzahl 67** unter www.saarland.ihk.de.

Datenschutz

Google Analytics und ähnliche Dienste nur mit Einwilligung nutzbar

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen, Beschwerden und Kontrollanregungen weist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Monika Grethel auf Folgendes hin:

Bei mehreren Analyse-Diensten ist bereits aus deren Nutzungsbedingungen ersichtlich, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Umfang vorgenommen wird, der über das erforderliche Maß hinausgeht, oder eine Verarbeitung auch zu eigenen Zwecken des Analyse-Dienste-Anbieters stattfindet. Der Einsatz eines solchen Dienstes überschreitet – vorbehaltlich einer konkreten Prüfung im Einzelfall – den Spielraum, den die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO bietet. Der Einsatz solcher Dienste ist – wenn überhaupt – nur auf Grundlage einer der anderen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO, wie z. B. einer wirksamen Einwilligung, denkbar.

Webseiten-Betreiber sollten ihre Webseite umgehend auf Dritt-Inhalte und Tracking-Mechanismen überprüfen. Wer Funktionen nutzt, die eine Einwilligung erfordern, muss entweder die Einwilligung einholen oder die Funktion entfernen. Achtung: Ein sogenannter Cookie-Banner, der davon ausgeht, dass reines Weitersurfen auf der Webseite oder Ähnliches eine Einwilligung bedeuten sollen, ist unzureichend. Dasselbe gilt für voraktivierte Kästchen bei Einwilligungserklärungen.

Im Frühjahr haben die Datenschutz-Aufsichtsbehörden die „Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien“ veröffentlicht. Darin wird aufgeführt, unter welchen Bedingungen ein Tracking von Webseiten-Besuchern zulässig ist. Die Orientierungshilfe finden Sie [hier](#).

Quelle: PM des UZD Saarland vom 14. November 2019

Aufgepasst! Transparenzregister wird ab Januar 2020 öffentlich - Wirtschaftlich Berechtigten eintragen!

Seit Oktober 2017 sind unter anderem juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, wie etwa OHG und KG, verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen. Registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger-Verlag GmbH. Dieser Eintrag kann elektronisch erfolgen über www.transparenzregister.de. Werden die wirtschaftlich Berechtigten nicht oder zu spät eingetragen, erhebt der Bundesanzeiger Bußgelder. Dabei werden verspätete Mitteilungen deutlich milder geahndet als nicht erfolgte Mitteilungen.

Für Januar 2020 ist nun vorgesehen, dass bestandskräftige Bußgeldbescheide, die wegen Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten erlassen wurden, im Internet veröffentlicht werden. Die gesetzliche Grundlage sieht der künftig in Kraft tretende § 57 Geldwäschegesetz (neu) vor, der auf der Umsetzung der Änderungsrichtlinie der EU 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 basiert. Aus diesen Veröffentlichungen können sich für betroffene Unternehmer Konsequenzen im Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben. Die Veröffentlichung kann, so die aktuelle Pressemitteilung des Bundesverwaltungsamtes, vermieden werden, wenn die Mitteilung der wirtschaftlichen Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet nämlich die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.

Welche Gesetzesänderungen im Detail auf die betroffenen Unternehmen zukommen, können Sie in unserem Infoblatt → **R 83** „Das elektronische Transparenzregister“, **Kennzahl 2141**, www.saarland.ihk.de, nachlesen.

Folgen der Unwirksamkeit eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein unwirksamer Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers grundsätzlich ohne wichtigen Grund jederzeit kündbar ist.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung berechtigt war, weil kein wirksamer Anstellungsvertrag vorlag. Die Unwirksamkeit begründete er damit, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Vertrag ohne förmlichen Beschluss des Gremiums über die Zustimmung unterschrieben hatte. Darüber hinaus betonte der BGH, dass die Weigerung des Geschäftsführers, Gesellschafterweisungen nachzukommen, eine Verletzung dienstvertraglicher Pflichten darstellt. Dies könne eine fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags rechtfertigen.

Eine Kündigung kommt ausnahmsweise nicht in Betracht, wenn beide Parteien den Vertrag jahrelang als Grundlage ihrer Rechtsbeziehung betrachtet und die Gesellschafter den Geschäftsführer durch weitere Handlungen in seinem Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit des Vertrages bestärkt haben oder das Scheitern des Vertrages an einem förmlichen Mangel für den Geschäftsführer zu einem schlechthin

untragbaren Ergebnis führen würde. BGH, Urteil vom 20. August 2019, II ZR 121/16

Praxistipp: Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollten Gesellschafter und insbesondere die Geschäftsführer bereits vor Vertragsschluss darauf achten, wer auf Seiten der Gesellschaft berechtigt ist, einen Geschäftsführerdienstvertrag abzuschließen.

Fristlose Kündigung eines Geschäftsführers wegen gravierender Compliance-Verstöße

Gibt ein GmbH-Geschäftsführer eine Zahlung auf eine - wie er weiß - fingierte Forderung frei, um damit eine Provisionsabrede zu honorieren, die gegen die unternehmensinternen Compliance-Vorschriften über zustimmungsbedürftige Geschäfte verstieß, kann darin ein wichtiger Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrages liegen. Den Geschäftsführer entlastet dann auch nicht die Annahme, sein Mitgeschäftsführer habe das Vorgehen gebilligt.

Der Kläger war seit 2000 im U Konzern beschäftigt, zu dem die Beklagte gehört. Im August 2011 schloss die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit dem Kläger einen Geschäftsführer-Dienstvertrag, der eine feste Laufzeit bis 30.9.2017 vorsah. Der U Konzern verfolgt ein konzernweit einheitliches Compliance-Programm zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien.

2015 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. Anlass war das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit einer Provisionsforderung und die Beteiligung an einem beim Zoll nicht deklarierten Bargeldtransfer nach China. Darüber hinaus werden dem Kläger weitere 20 Compliance-Verstöße vorgeworfen.

Bezüglich der Provisionsforderung wurde sich im schriftlichen Vertrag auf eine niedrigere Provision geeinigt, um die nach den Konzernrichtlinien erforderliche Zustimmung des Bereichsvorstands zu umgehen. Der verbleibende Betrag wurde in Form einer Gutschrift wegen einer fiktiven Reklamationsforderung für Neugeschäfte gezahlt.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat entschieden, dass die fristlose Kündigung den Geschäftsführer-Dienstvertrag wirksam beendet hat. Ein Abmahnungserfordernis gibt es bei der Kündigung des GmbH-Geschäftsführers aus wichtigem Grund grundsätzlich nicht. Denn: Er ist kein Arbeitnehmer, so dass die arbeitsrechtlichen Regelungen nicht eingreifen. Mit seiner Unterschrift unter die Gutschrift für eine fingierte Reklamationsforderung beging der Kläger eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Der Kläger verletzte damit seine gegenüber der Beklagten bestehende Interessenwahrungs- und Vermögensbetreuungspflicht in grober Weise. Die Gutschrift diene zudem dem Zweck, eine Provisionsabrede zu honorieren, die gegen die unternehmensinternen Compliance-Vorschriften über zustimmungsbedürftige Geschäfte verstieß. Dieser Verstoß stellt schon für sich eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar.

Das OLG setzte sich auch mit der Frage auseinander, ob die Beklagte die Kündigung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nach § 626 Abs. 2 BGB erklärt hat. Die Ermittlungen der Compliance-Abteilung zur Aufklärung des Sachverhaltes verzögerten sich aufgrund von Dienstreisen und Urlaubszeiten, sodass die Kündigung erst

zwei Monate nach Beginn der Ermittlungen gegen den Kläger ausgesprochen wurde. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt jedoch erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Kündigungsberechtigte war vorliegend die Gesellschafterversammlung der Beklagten, die erst nach Abschluss der Ermittlungen zusammentraf und erst dann die erforderliche Kenntnis erlangte. Nach Ansicht des Gerichts kann eine Frist von 10 Wochen bis zur Abhaltung der Gesellschafterversammlung noch akzeptabel sein, wenn sich etwa wegen Urlaubs und dienstlicher Abwesenheit die beabsichtigte zeitgleiche Befragung mehrerer Personen verzögert und sich aus den Befragungen weiterer Ermittlungsbedarf ergibt.

OLG Hamm, Urteil vom 29. Mai 2019, 8 U 146/18

„Blitz-Löschung“ einer GmbH aus dem Handelsregister

Das OLG Celle hat eine Löschung einer GmbH ohne Anmeldung der Auflösung, Veröffentlichung und Einhaltung des Sperrjahres aus dem Register abgelehnt.

Das OLG Celle diskutiert zunächst, ob eine Versicherung des Liquidators einer GmbH zu einer Löschung aus dem Register von Amts wegen ohne vorangehende Anmeldung der Auflösung, Veröffentlichung und Einhaltung des Sperrjahres führen kann. Es wendet sich in diesem Fall gegen einen Löschungsanspruch. In dem konkreten Fall stellt es fest, dass die Versicherung des Liquidators falsch war. Das Registergericht hatte ermittelt, dass die GmbH als Komplementärin einer KG ihren Pflichten, der Abgabe einer Steuererklärung, nicht nachgekommen ist. Zudem können für eine vollhaftende Gesellschafterin einer KG jederzeit neue Forderungen und insbesondere neue Verbindlichkeiten, die auch noch eine Insolvenz der betroffenen GmbH auslösen können, entstehen.

Das OLG Celle äußert in seinem Beschluss grundsätzliche Bedenken an dem Verfahren der sog. Blitzlöschungen auf Antrag und hat insofern auch bei einigen Registergerichten, zumindest bei Löschungsanträgen durch Notare, offene Ohren gefunden. Aus Sicht des Gerichts kann eine Löschung lediglich nach § 394 FamFG im Falle der Vermögenslosigkeit erfolgen.

OLG Celle, Beschluss vom 17. Oktober 2018, 9 W 80/18

Praxistipp: Mehr Informationen zur Löschung einer GmbH finden Sie in unseren Infoblatt → **GR28** „[GmbH - Auflösung, Liquidation und Löschung](#)“, **Kennzahl 61**.

Wettbewerbsrecht

Zahlungsaufforderung ohne Vertrag ist wettbewerbswidrig

Die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Dienstleistungen ist als irreführende geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 UWG anzusehen, wenn der angesprochene Verbraucher der Aufforderung die Behauptung entnimmt, er habe die Dienstleistung bestellt. Dem steht nicht entgegen, dass der Unternehmer irrtümlicherweise davon ausgeht, dass tatsächlich eine Bestellung vorliegt.

Die Beklagte forderte einen Verbraucher zur Zahlung auf. Es folgten weitere Zahlungsaufforderungen durch einen von der Beklagten beauftragten Inkassodienstleister. Auf Nachfrage der Klägerin, eine Verbraucherzentrale, an die sich der Verbraucher gewandt hatte, teilte der Kundenservice der Beklagten mit, dass mit den persönlichen Daten des Verbrauchers im November 2015 ein kostenpflichtiger "ProMail"-Vertrag abgeschlossen worden sei. Die Verbraucherin bestreitet, bei der Beklagten ein E-Mail-Konto bestellt zu haben.

Nach Ansicht des BGH stellt die Zahlungsaufforderungen für eine vom Verbraucher nicht bestellte Dienstleistung eine unlautere geschäftliche Handlung dar. Die Übersendung der Zahlungsaufforderungen schloss aus der Sicht des angesprochenen Verbrauchers nicht nur die unwahre Behauptung einer Bestellung der in Rechnung gestellten Dienstleistung ein, sondern war darüber hinaus zur Täuschung des Verbrauchers geeignet. Sie ist ferner geeignet, den Verbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

An dieser Bewertung ändert sich auch nichts, dass ein sogenannter "Identitätsdiebstahl" vorlag und die Beklagte bei den beanstandeten Zahlungsaufforderungen von einer tatsächlichen Bestellung des Verbrauchers ausgegangen ist. Dies steht der Annahme einer unlauteren geschäftlichen Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG nicht entgegen. Der Lauterkeitsverstoß ist objektiv, anhand der Drucksituation für den Verbraucher und der unzumutbaren Belästigung, zu beurteilen.

BGH, Urteil vom 06. Juni 2019, I ZR 216/17

Praxistipp: Der BGH hat damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach keine Unlauterkeit vorlag, wenn der Unternehmer irrtümlich von einer Bestellung ausgeht und der Irrtum seine Ursache nicht in seinem Verantwortungsbereich hat, weil die Ware beispielsweise von einem Dritten unter dem Namen des Belieferten bestellt worden ist oder wenn unter derselben Adresse mehrere Personen gleichen Namens wohnen.

Preisangaben in Online-Bannerwerbung

Wie detailliert müssen Angaben zu Preisen und möglichen Einschränkungen in Online-Bannerwerbung kommuniziert werden? Dazu gibt es eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg.

Es ging um einen Mobilfunktarif, dessen Preisangabe mit einem Sternchenhinweis versehen war. Auf der verlinkten Landing-Page waren die Bedingungen des Angebots hinterlegt. Es bestand die Besonderheit, dass ein ausfüllbares Feld „Junge-Leute-Angebot“ bereits angeklickt war. Gemeint waren damit „Schüler, Azubis, Studenten und alle Personen unter 28 Jahren“. Diese Erklärung erschien aber nur als „Mouse-Over-Hinweis“, also wenn man den Mauszeiger an die entsprechende Stelle des Angebots führte. Entfernte man das Häkchen, erhöhte sich automatisch der Preis.

Die Richter sahen darin im Ergebnis einen unzulässigen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht. Zwar sei es grundsätzlich möglich, Angebote auf nur einzelne Kundengruppen zu beschränken. Darauf müsse aber deutlich hingewiesen werden. Im konkreten Fall war die Einschränkung grafisch so gestaltet, dass sie hinter die sonstigen deutlicher hervorgehobenen werblichen Angaben zurücktrat. Damit habe sie von einem erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrs leicht übersehen werden können.

OLG Hamburg, Urteil vom 9. Mai 2019, 3 U 150/18

Onlinerecht

Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren „im Einzelfall“

Durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wird in Deutschland ein flächendeckendes Netz von Verbraucherschlichtungsstellen eingerichtet, an die sich Verbraucher im Streitfall wenden können. Unternehmen, die am 31.12. des Vorjahres mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt haben, sind dazu verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit sind oder nicht.

In einem aktuellen Urteil hat der BGH entschieden, dass es nicht ausreichend ist, wenn sich auf einer Webseite und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmers, die Bereitschaft "im Einzelfall" vorbehalten wird. Diese Formulierung lässt offen, von welchen Kriterien der Unternehmer seine Entscheidung abhängig macht, sich auf eine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzulassen, und zwingt den Verbraucher daher zu Nachfragen.

BGH, Urteil vom 21. August 2019, VIII ZR 265/18

Praxistipp: Neben der Pflicht, über die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren zu informieren, haben Online-Händler auch die Pflicht auf die Online-Streitbeilegungsplattform (OS) der EU zu verlinken. Weitere Informationen zu diesem Thema haben wir Ihnen in unserem Infoblatt → **R80** „[Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung](#)“ unter der **Kennzahl 44** zusammengestellt.

Steuern

IHK-Organisation warnt vor Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die IHK-Organisation hat sich gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft erneut gegen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) ausgesprochen.

Aus Sicht der IHK-Organisation führen die bisher vorgelegten Entwürfe zur Einführung einer FTS im Kreis von 10 EU-Mitgliedstaaten („Verstärkte Zusammenarbeit“) zu ungerechtfertigten Belastungen der Realwirtschaft, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie der Sparer. Außerdem verfehlt die FTS ihre Ziele, die Finanzmärkte zu stabilisieren und die Verantwortlichen der letzten Finanzmarktkrise zu belasten. Zudem würde eine FTS den europäischen Finanz- und Investitionsstandort schwächen. Die Pressemitteilungen können Sie [hier](#) nachlesen.

Gutachten zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn

Im Auftrag des Prepaid-Verbandes ist ein Gutachten zur Frage der Abgrenzung von Sach- und Barlohn erschienen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber gefragt sei, den Anwendungsbereich der Sachlohnregelungen klar und folgerichtig zu definieren, wenn die Finanzverwaltung auf der Basis des Urteils vom 4. Juli 2018, die lohnsteuerfreie Gewährung von Prepaidkarten als Sachlohn nicht mehr zulassen würde.

Das BMF hatte ursprünglich versucht, die Nutzung von Debitkarten und Gutschein-karten nicht mehr als Sachbezug anzuerkennen. Die Formulierung wurde wieder aus dem Jahressteuergesetz genommen. Die Beratungen der Lohnsteuerreferatsleiter in der vergangenen Woche haben dem Vernehmen nach ergeben, dass zunächst kein BMF-Schreiben mit einer einschränkenden Regelung erlassen wird. Eine weitere Diskussion wird sicherlich auf der nächsten Sitzung im November erfolgen. Die Länder Hessen und Saarland wollen nun über den Weg eines Bundesratsbeschlusses den Bundestag mit dem Thema konfrontieren und dafür sorgen, dass es eine gesetzliche Klarstellung gibt.

Wirtschaftsrecht

Künstlersozialabgabe 2020

Anders als andere Selbstständige sind selbstständige Künstler und Publizisten in der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Zu diesem Zweck wurde die Künstlersozialkasse mit Sitz in Wilhelmshaven gegründet. Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe zahlen. Betroffen sind nicht nur Verlage oder ähnliche Unternehmen, sondern grundsätzlich alle Unternehmen, die beispielsweise Werbebroschüren erstellen (lassen) oder für andere Zwecke Künstler oder Publizisten beauftragen. Diese sog. Künstlersozialabgabe lag 2018 bei 4,2 %. Die Höhe der Abgabe wird jährlich neu festgesetzt. Für 2020 wird soll sie voraussichtlich auch weiterhin unverändert bei 4,2 % liegen.

Praxistipp: Mehr zum Thema Künstlersozialkasse haben wir für Sie in unserem Infoblatt → **R58** „[Künstlersozialkasse](#)“ unter der **Kennzahl 43** zusammengestellt.

Auskunftsanspruch des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter kann grundsätzlich zur Vorbereitung seines Ausgleichsanspruches vom Unternehmer Auskunft über die Vorteile verlangen, die dieser aus den im letzten Vertragsjahr mit den Neukunden abgeschlossenen Geschäften erzielt hat. Dies hat das OLG Frankfurt entschieden.

Die Klägerin vertrieb für die Beklagte Ersatzteile und Pkws. Nachdem die Beklagte den Vertrag kündigte, verlangte der Kläger einen Ausgleichsanspruch. Zur Bezifferung des Ausgleichsanspruchs forderte er Auskunft über die von der Beklagten erzielten Deckungsbeiträge aus dem Verkauf von Neufahrzeugen an Mehrfachkunden des letzten Vertragsjahres.

Das OLG ist der Auffassung, dass die Klägerin für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs auf die Auskunft angewiesen ist. Maßgeblich für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind die Unternehmervorteile, die das Unternehmen erlangt hat. Da die Klägerin keine entsprechenden Kenntnisse über die Unternehmensvorteile hat, steht ihr der Auskunftsanspruch zu. Einen darüber hinausgehenden Anspruch auch auf Vorlage von Belegen hat die Klägerin hingegen nicht. Eine solche Belegvorlagepflicht ist gesetzlich nicht vorgesehen und kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

OLG Frankfurt, Urteil vom 13. März 2019, 12 U 37/18

Veranstaltungen

„Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“

Dienstag, 10. Dezember 2019, 14:00 - 16:30 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Immobilienwirtschaft sieht sich seit Jahren einem Mehr an gesetzlichen Regulierungen ausgesetzt. 2015 wurde das Bestellerprinzip für Mietimmobilien eingeführt. Nunmehr hat der Gesetzgeber am 9. Oktober 2019 einen Gesetzesentwurf über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser beschlossen.

Rudolf Koch, Experte für Wettbewerbsrecht und Geldwäschegesetz, wird berichten, was sich ändert und wer und was von der Neuregelung betroffen ist. Er geht im zweiten Teil seines Vortrages auf das aktuelle Geldwäschegesetz für die Immobilienwirtschaft ein. Auch hier stellt er die Änderungen, die der Branche durch die 5. EU-Geldwäscherichtlinie bevorstehen, vor.

Die Teilnehmerpauschale beträgt inkl. MwSt. 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder

Anmeldungen **bis 9. Dezember** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Rund um das Veranstaltungsrecht“

Montag, 27. Januar 2020, 14:00 - 16:30 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Die erfolgreiche Durchführung von Veranstaltungen erfordert technisches und rechtliches Fachwissen. Kaum ein Besucher macht sich darüber Gedanken, was alles hinter den Kulissen einer Veranstaltung zu regeln ist. Anders dagegen bei den Organisatoren. Diese sollten Bescheid wissen, welche spezifischen technischen und rechtlichen Anforderungen an sie gestellt werden.

Rechtsanwältin Kathrin Berger, Fachanwältin für IT-Recht und für Urheber- und Medienrecht, Kanzlei DR. PALZER | BERGER, Saarbrücken, wird gemeinsam mit **Steffen Mayer**, Veranstaltungsmeister, aufzeigen, welche grundsätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten sind. Neben dem Abschluss eines entsprechenden Veranstaltungsvertrages ganz wichtig: die Haftungsverteilung sollte vorab zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt sein.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 24. Januar 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“

Dienstag, 04. Februar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Leistung ist erbracht, die Rechnung geschrieben - nur es fehlt der Zahlungseingang. Da stellt sich die Frage: Warum zahlt der Kunde nicht? Und - wie komme ich als Unternehmer an mein Geld?

Frank Bintz, Geschäftsführer ADVIN Inkassoservice GmbH, Saarbrücken, wird mit vielen praktischen Beispielen verdeutlichen, welche Hintergründe hinter einer solchen „Nichtzahlung“ stecken können. Er stellt vorgerichtliche und rechtliche Maßnahmen vor, die jeder Gläubiger ergreifen kann und auch sollte, bzw. zeigt welche Maßnahmen unwirtschaftlich sind.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 03. Februar 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020